

Sonnabends, den 30. Januarius, 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



5.

Handwritten signature or name in brown ink, possibly 'H. W. ...'

Wochentlich-Stettinische
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worand zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Wobienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller in Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden *rc. rc.* Anlest findet sich die Bier- Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem marktständigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter- Hommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Stettin eine Parthey gute Sorten Stockholmer Eisen, circa 300 Schiffsfund, welches noch zu Wollgah lieget, ingleichen eine Parthey gute Gerste zum Mälzen, an den Reißblethenden gegen baare Bezahlung losgeschlagen werden; Wer solches zu erkaufen Lust hat, beliebe sich künftigen Donnerstags Nachmittags um 2 Uhr, als den 4ten Februarii a. e. in selbigen Friderich Kerschmieds Erben Wohnung in der Freiten Straffe einzufinden und zu biethen.

Don

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen das auf dem Kloster-Hofe am Frauen-Thor, allhie belegene Haus des Beckers Herten in einer Tare gebracht, und auf 923 Rthlr. 10 Gr. gewürdt worden. Wann nun nach entstandenen Concurus des seligen Administrators Braunschweigens Witwe, um die Subhastation solches Hauses allerunterthänigst angehalten, Wir auch derselben Eud- in statt gesetzt. Als Subhastation Wir und stellen zu männiglich feilen Kauf, obgedachtes Haus, mit der taxirten Summe der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchem Kaufe gegeben werden: Recognition vom Garten jährlich 4 Rthlr. Nachwächter-Geld jährlich 12 Gr. Schornsteinfeger-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pampen-Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Pflaster-Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Schoß jährlich 8 Gr. Summa 21 Rthl. 2 Gr. 4 Pf. Ertren und laden auch diejenige, so Welchen haben möchten, solches Haus zu erkaufen, auf den 20ten Januarii, 17ten Februaris, und 17ten Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselbe in aufgesetzten Terminis vor Unserer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewärtigen sollen, daß in letztem Termino das Haus dem Weißbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter darüber gehöret werde. Die Tare des Beckers Herten am Frauen-Thore belegenen Hauses ist: Vom Mauer-Meister 350 Rthlr. vom Zimmer-Meister 392 Rthlr. vom Tischler belegenen Hauses ist: Vom Glaser 30 Rthlr. 6 Gr. vom Lohrer 14 Rthlr. 28 Rthlr. 6 Gr. vom Schloffer 37 Rthlr. 14 Gr. vom Glaser 30 Rthlr. 6 Gr. vom Lohrer 14 Rthlr. 20 Gr. Summa 862 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Lohr, Mauer-Meister. Johann Georg Saneis der Zimmer-Meister. Hiez kommt des Gärtner-Sambsten bezugbrachte Tare vom Garten 60 Rthlr. Summe der Tare des Hauses und Gartens 923 Rthlr. 10 Gr. Urkundlich unter Unserer Königl. Regierung Insigel, und gewöhnlichen Subscription extrahiret. Geschehen Alten-Stettin den 7ten Decemb. 1750. Königl. Preussische Hofmeisterei Regierung.

Nachdem die Königl. Regierung per Sententiam de 8ten Januarii 5, dem Kaufmann Herrn Derrn, die Freiheit gegeben, das von dem Commarion-Rath Keetsamer gehandeltes Stad-Pohly so in 23 Ringe zertheilt sollen, öffentlich zu subhastiren, auch der Fiscus nomine der Remärkischen Kriegs- und Domainen-Cammer per Sententiam de 21ten Octobr. und 30ten Novemb. p. mit seiner Anfrucht darauf abgewiesen, und der Arrest per Decret. de 22ten Decemb. p. aufgehoben worden; so wird Terminus Licitationis gesetzt, und der Arrest per Decret. 5, hiemit aufgesetzt, und können diejenigen, welche dieses Pohly gebachten Pohly auf den 4ten Februaris 5, hiemit aufgesetzt, und können diejenigen, welche dieses Pohly zu kaufen Lust haben, sich gedachten Tages, Vormittags, auf der Frau Witwe Schröders Klapphofs Hof einfinden, und bewilligen, daß dasselbe dem Weißbietenden hieselbst gehörig abdiciret werden soll: Eine Hälfte dieses Pohly befindet sich hieselbst, und die andere Hälfte auf des Herrn Derrn Pohly-Hof in der Untere-Wiech.

Es wird hiemit kund und zu wissen gethan, daß der Herr Hofrath Martin willens ist, sein in der Straffe in Stettin, welche der Rosen-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verlaufen. In diesem Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Küche, ein Stall auf sechs Pferde, eine Caffee-Küche, und ein gewölbter und ein ungewölbter Keller, ein guter Boden, ein schöner Garten mit einem rust-Hause. Ferner ist eine Brauwirthe-Küche dabei, so auf holländische Art gebaut und eingerichtet, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften. Diejenigen, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an obgedachten Herrn Hofrath Martin in Stettin adressiren, von ihm den Preis erfahren, und eines rationablen Handels gewärtigen. Falls auch jemand fürchten ist, welcher das Haus ohne dem Brauwirthe-Küche neren Geräthe verlangt, kan er sich ebenermessen melden.

Des seligen Herrn Senatoris Barthold Fran Witwe, hinterlassene Herren Erben, haben ihre in der großen Dorer-Straffe, beyde aneinander belegene Häuser, und welche ehemals einen gemeinschaftlichen Hof-Raum hatten, durch eine aufgeführte Scheidewand von einander trennen lassen, dergestalt, daß jedes ein jedes Haus allein bequem bewohnt werden kan. Soltten nun also einige Herren Liebhaber seyn, welche Welchen hätten, eines oder das andere dieser Häuser einzeln an sich erhandeln zu wollen, die werden dieselbich ersuchet, sich bey der vermittelten Frau Bürgermeister von Liebeherr allhie zu melden, und mit derselben Handlung zu pflegen.

Es ist ein fein tugender Roquelour, mit Fuchs-Wels, imalischen ein gros tauchenes Camisol, gleichfalls mit Fuchs-Wels gefüttert, zu verlaufen; Wer nun zu obigen ein Gedächtnis findet, wolle sich bey dem Schneider Meister Hornberg, auf dem Kohlen-Markt wohnend, melden, und des Kaufs halber sich mit ihm vergleichen.

An Stettin auf dem Kloster-Hofe, in des Herrn Wägen W-Handlung, sollen am 8ten Februaris des Monats um 8 Uhr, einige verschiedne Pfänder an Pinn, Polnen, Kleidung ic. verauktioniret werden, und deselben die Käufer beores Geld mitzubringen.

Es soll das Haus allhier, so der St. Gertraudens-Kirche zu gehörig, zwischen Meister Davt Kathken, Hoffbecker, und Friedrich Wiedelsohn, Schopenbrauer, verlaufft, auch allenfalls vermiehet werden; Es hat vier Stuben, und vier Kammern, Boden, und einen guten Stall in acht Pferden, nebst Hofraum, und eine gute Wiese; Wer also Welchen davon hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dörberg melden, und von demselben weitere Nachricht einziehen.

Es sollen den 4ten Februarti s. c. in der selbigen Rebecca Vohrens Sterbhaufe, in der Dornenblever Straffe folgende Meublen an Kupfer, Zinn, Leinen, Bekken, und meherem Hand-Großt Ebe, ohnfertigbar veranctionirt werden; Die Liebhaber werden dahero ersuchet, am bemerkten Tage, Nachmittags um 2 Uhr sich in dem Sterbhaufe einzufinden und auf die Sachen zu bieten, da sie zu gewärtigen haben, daß plus licitanti selbige gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Stettin, in Sachen Hausmann von Döppredien Wewe, wider die Gebrüder von Blanckese, das in Hinter-Pommern im Dreissenbergschen Creyse belegene Gut Harparth, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhastirt, und zu dem Ende zu Stettin, Cüstrin und Greiffenberg Proclamata mit der auf 13364 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belausenden Taxe affigirt, worin Termini auf den 26ten Februarti, 26ten Martii, und peremptorie den 26ten April. s. c. angesetzt worden; Solchemnach werden die Käufer sich alsdenn vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meistbietende die Addition zu erwarten haben. Stettin den 15ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.
von Bachholz, Regierungs-Präsident.

Da der Krug zu Behn, im Amte Clemptenow, an den Meistbietenden verkauft werden soll, und dazu Termini Licitationis auf den 30ten Januarti, 13ten und 27ten Februarti s. c. angesetzt worden; So haben sich alsdann diejenige, so solchen Krug zu kaufen willens sind, vor die hiesige Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden, ihren Voth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß der Krug in ultimo Termino plus licitanti adiciret werden soll. Stettin den 14ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Dem Publico ist bereits bekannt, daß zu oblicher Verkauftung der Demckenhagenschen Wind-Mühle, Klemmenschen Wasser-Mühle, und Pribbernowischen Wind-Mühle, im Amte Gützkow, hiebvor gewisse Termini Licitationis angesetzt, und ultimus Terminus den 3ten Augusti s. c. ansetzen; Als aber sich datus ten kein annehmlicher Käufer zu obigen Mühlen ausgehen, so hat man vor zu befinden, solchertwegen kein anderweitige Termini Licitationis, und zwar auf den 3ten Januarti, 22ten ejusdem, und 5ten Februarti s. c. anzusetzen, in welchen diejenigen, welche ein und ander von obigen Mühlen erblib an sich zu kaufen willens seyn, sich bey hiesiger Kriegs- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihren Voth darauf thun, und hiernächst gewärtigen können, daß solche plus licitanti bis auf Königlich Approbation zugeschlagen werden sollen. Stettin den 22ten Decembris. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Alten Stettin, des weyland Chef-Präsidenten von der Osen, in Hinter-Pommern, im Oken und Wüderschen Creyse belegene Güter, so ee Jure allodii besessen, subhastirt, nemlich 1.) das grosse Gut zu Platsch, mit dem großen massiven Schlosse dafelbst, samt dazu gehörigen Steuer-freyen Kecher, und zwölf Dienst-Bauern, auch allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 3 pro Centum, nach Abzug der Onerum auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. schätzet, nach denen Monitis derrer Creditorum aber auf 30000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gekommen. 2.) Das Ackerwerck in Tolzen, so mit allem Zubehör und zween Dienst-Bauern auf gleiche Art 1653 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget worden, und nach denen Creditorum Monitis 4103 Rthlr. anemset. Wenn nun dies verhält Termini Licitationis auf den 22ten Januarti s. c. und 22ten Februarti, mit dem Extract aus denen Anbet sind, wie solches die hieselbst zu Stettin, Cüstrin und Greiffswalde, bei einem jeden, der einen Käufer schätzen befnlichen Proclamata mit mehreren belagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieser Güter abzugeben vermeynet, bekannt gemacht, und hat der Meistbietende in dem letzten Termino nach Vorschiff der Ordnung die Addition zu erwarten. Stettin den 6 Decembris. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
G. L. v. Bachholz, Regierungs-Präsident.

Da nach der von denen Creditors des Mäler Wobstengels zu Esbo, im Königl. Amte Colb das inselenten Liquidation, das von denen Quaden Erben, wegen der von ihnen erkandenen Liebowischen Mühle, deponirte Kauf-Prectium nicht hinreichend Creditores zu befriedigen, und also des Debitorschen Mühle, vermachene, nach geschehener Inventation und Taxation, bestehend in 2 Pferden, 4 Stüd Kühe, 4 Kälber, 1 Wulle, 12 Stüd Schweine, einises Feder-Vieh, Waagen, Fänge, und anderes Hand-Groß, an den Meistbietenden verkauft werden soll, wozu Termini auf den 2 Februarti s. c. angesetzt; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, so Belieben traagen, einige von diesen, oder sämtliche Stücke zu kaufen, in vorgedachten Termino auf der Liebowischen Obergmühle einzufinden, darauf bieten und erwidrigen, daß gegen baare Bezahlung, ihnen die erkandene Schude sofort zugeschlagen und verabfolget werden sollen.

Die

Des seligen Archenhofs Rauen Witwe ist gesonnen, ihr habendes Freyschulzen-Gericht im Dörfle Neuemarck, unterm Amte Colbag, an den Meißelbietenden zu verkaufen; zu dem Ende Termini venditionis auf den 22ten und 29ten Januarii, wie auch 7ten Februarii c. angesetzt. Wer nun Welleben hat solches Freyschulzen-Gericht für baare Bezahlung an sich zu kaufen, hat sich in Terminis nominatis im Königl. Amte Colbag zu melden, woselbst auch nach Welleben mehrere Nachricht vorherho einzusehen werden kan.

Zu Freyfort an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkauft werden, 1.) das in der langen Straß, unterm Königl. Schloß über besagene Brauhaus, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Ehefrauen ererbt hat, mit der dazu gehörigen Stallung, auch dabey neuerbautes Neben-Gebäude, worinnen zwey Stuben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern betraget 689 Rthlr. 6 Gr. 2.) Des Hartwigs Garten und Wiesen, als ein Stege-Stück am Hand, so vor 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Ein Duesstück von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinterm Jerusalem, 12 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wodstulen-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. ästimiret. Es sind dieses halb auch Proclamata in Colberg, Greiffenberg und Freyfort affigiret, und Termini Subhastationis auf den 15ten Februarii, 15ten Martij und 14ten Aprilis dieses Jahres peremptorie, auf dem Rasthause in Freyfort angesetzt. Die erkandene Stücke sollen dem Meißelbietenden gegen baare Bezahlung in dem 15ten Termino abdiciret werden.

Wegm Ulmerkärtlichen Ober-Gericht zu Preshlaw, ist, nach vorgängiger Untersuchung und darauf erfolgten Decreto, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Christloß von Sibow Witwe und Kindern gehörige Ritter-Vorwerk Mittel-Sperrenwalde, wobey sieben Wispel Aussen in jedem Felde, ein kleines Eich- und Buchholz, Schäferer-Gerechtigkeit von 300 Haupten, ein Dorf- und Kobl-Garten, Jurisdiction, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Lehns-Canonis von 10 Rthlr. auf 1218 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 1576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläufft, zu dem feilen Kauf angeschlossen, und sind die Termini Licitationis auf den 16ten Februart, 16ten Martij, und 20ten April 1751. anberahmet; derausschalt, daß im letzten Termino peremptorio das Gut dem Meißelbietenden zugeslagen werden soll. Welches hieburch bekannt gemacht wird.

Des seligen Bürgermeisters Laurents Frau Witwe zu Greiffenberg, will ihr Haus, nebst Gärten, Ländung und Scheunen verkaufen; Solten nun sich dazu Liebhabere finden, so können sie sich bey derselben in Greiffenberg melden, die Conditiones erfahren, und eines civilen Handels gemächtig seyn. Allenfalls sind auch die Nachrichten bey dem Krieges-Commissario Linden in Statin zu erfahren.

Als ad Mandatum der Königl. Hochpreilichen Krieges- und Domänen-Cammer, vom 21ten Decem. ber. p. zur Befriedigung der Königl. Raddischen Kade-Casse, des Zimmermann Martin R. Hten in Garten an der Ober, in der Mühlen-Straße, von einer Brage erbautes Wohnhaus, cum pertinentiis, als ein halb Ede, Wiesenstück auf dasigen Ober-Brücke, subhastiret werden soll, und dazu Termini auf den 2ten und 16ten Februart, wie auch den 2ten Martij c. anberaumet; So können dieselbe, so dieses in einer sehr nahehaften Straß gelegenes Wohnhaus käuflich zu erwerben willens, sich in Terminis Morgens um 9 Uhr zu Rasthause daselbst melden, ihren Both ad Protocolum geben, und per plus licitas gewärtigen, daß ihm cum Approbatione Reg. Camera dieses Wohnhaus cum pertinentiis adjudiciret werden solle.

Des Apotheker Colerus in Lauenburg, am Märcke gelegenes Wohnhaus, nebst dem dabey befindlichen Brauhause und Stallung, so 300 Rthlr. gerichtl. ästimiret worden, wird zum Verkauf nochmahls ausgedothet, und ist Terminus Licitationis auf den 15ten Februart s. c. angesetzt; an welchem die Liebhaber Morgens um 9 Uhr zu Rasthause sich melden können, und plus licitas der Adjudication gewärtigen darf.

Als sich in denen angesetzt aetsonen Licitations-Terminen, zu des seligen Herrn Wärrermeisters Wiesen-Immobilien, als einem Brauhause in der Wollweber-Straße, Garten, Wiesen und Gärten, keine annehmliche Käufer gefunden. Da aber diese Stücke zu Bezahlung der Schulden und Auswendigungen derer Erben, verkauft werden müssen; so wird solches hieburch nochmahls bekannt gemacht, und können dieselben, so diese Immobilien entweder besamlmen, oder von denselben ein und das andere Stück kaufen wollen, sich bey dem Stadt-Gericht, oder den Herren Vormündern, Herrn Postmeister Schulzen, und Herrn Cammeres Jeggelin zu Gollnow melden, und eines billigen Accords gewärtigen.

Es wird der Herr Landrath Colhard, den 15ten Februart und folgende Tage Morgens um 8 Uhr, verschiedene dem seligen Pastor Spiegelberg zuständig gewesene Renten, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, hölzernen und eisern Gerath, Betten, Leinen-Zeng, Schränke, Spinn, Caffee, Bücher und dergleichen, in der Frau Pastor Spiegelbergs Hande zu Demmin veractioniren lassen; die Liebhaber wollen sich sodann einfinden, und baares Geld mitbringen, weil obdem nicht vorabsetzt werden darf. Die Specification davon ist bey ihm, wie auch bey dem Notario Slaven zu bekommen.

Zu Starzard ist ein vor dem Wollthor auf der Clampusinischen Wiese belegene Garten und Häusern, so zur Sommer-Wirtschaft und Nahrun gar bequem gelegen, zu verkaufen; Wer dazu Welleben hat, kan sich bey dem Notario Engelken daselbst nächstens melden.

Es ist am Johannberge zu Stargard ein wohlgelegenes massives Eckhaus, worinnen sieben Stuben, fünf Kammern, gewölbter Keller, guter Hofraum, Stallung, und bedeckte Auffahrt ist, und gleich aus der Hand zu verkaufen; Wenn hiezu eine adeliche Familie Verleiben trägt, als welche sich gar schon darinnen etabliren kan, kan man sogleich mit dem Notario Engelsen daselbst, als Bevollmächtigten, einen raisonnablen Kauf Contract schließen.

Zu Stargard ist eine halbe Stadt-Hufe, in allen drey Feldern belesen, nebst den dazu gehörigen drey Wäldern, im Wörder-Felde, wobei zugleich die Winter Saet ist, und bedeckte Auffahrt ist, als wenn die Winter-Jahre zu Ende seyn, zu verkaufen; Wer einen Käufer davon abgeben will, wozu gleich baares Geld erfordert wird, kan sich nächstens bey dem Notario Engelsen daselbst melden.

Es soll in der Colbergischen St. Marien- und Collegiat-Kirche, eine Frauens-Wand auf drey Personen, No. 44. und eine Kleyde daran, No. 42. so an dem ersten Heller auf der grossen Diebe gerade der Cangel über, verkauft werden; Wer Verleiben und Lust hat solche zu erhandeln, kan sich bey dem Secretario Capitulis, Herrn Hägsten in Colberg melden, und nähere Nachricht von demselben bekomen.

Der Prediger in Grossen Sabow Hof, offeriret nochmahlen zum Verkauf von seinen Büchern: 1.) Biblia Universa et Hebraea et Nov. Test. graecum, item Apocrypha graeca cum interpretatione Latina Pagini etc. Fol. Maj. 7 Rthlr. 2.) Eine Bibel in platt-pommersche Sprache, 4to 1 Rt. 8 Gr. 3.) Lutheri Wittenbergische deutsche Theile, XI. Bänder Fol. 5 Rthlr. 4.) Brentium in Esaiam, Fol. 1 Rthlr. 3 Gr. 5.) Calvini Harmonia Evangelist. et Comment. in Johannem, ad Apost. et Epist. Pauli, Fol. 2 Rtr. 16 Gr. 6.) Ambrosii Opera, Fol. 1 Rthlr. 16 Gr. 7.) Zwingerii Theat. Vita humanae, 4 Bänder, Fol. Maj. 5 Rthlr. 8.) Dionysii Halicarnaei opera Graeco-Latina, Fol. 1 Rthlr. 16 Gr. 9.) Athenaei Deposoph. Lib. 15. Graeco-Lat. Fol. 20 Gr. Sollte jemand sich finden, der zu einem oder andern Lust hat, kan nach Verleiben sich bey ihm melden.

Beza Stadt-Gerichte zu Anclam, soll das daselbst am Markte gelegene Dicowische Wohnhaus subhastret werden. Es ist daselbe durch veredelte Maurer- und Zimmermeister auf 995 Rthlr. 3 Gr. taxirt; und können die etwaige Liebhaber sich den 17ten Februarii, 17ten Martii und 2ten April. c. 2. vor sadachten Stadt-Gerichte Morgens um 9 Uhr melden, ihr Gebot thun, und getwärtigen, daß in ultimo Termino dieses Haues plus Licitanti werde zugeschlagen werden.

Der Altgemein des löblichen Gewercks der Lohbecker zu Stargard, Meister Jacob Stresemann, auf dem grossen Wall, ist willens, seinen Ackerhof, so vor dem Wallthor gelegen, und sehr wohl artirt ist, zu verkaufen, nebst der Landung, nemlich 2 zwey Stadt-halbe-Hufen, in dreyen Feldern, auch drey Cabeln, und drey Wöh-Länder, wobei und einiger Wiesenwack. Bey dem Ackerhofe befindet sich folgendes: Eine grosse Saene, nebst einem araffen Schafstall, auch noch viel andere Ställe, welche zu einem solchen Acker Hofe gehören; ferner ein Wohnhaus, worinnen sich drey Stuben und sechs Kammern befinden, und mit einem guten belegten Dielen Boden versehen; Wer nun willens ist, diese vorher benannte Stücke zusammen zu kaufen, der kan sich bey Meister Jacob Stresemann in Stargard melden, und mit selbigem Handlung pflegen.

Als des seligen Hofrath und Stadt-Syndici Kintschels nachgelassene Witwe zu Cammin, wie aus den Intelligenz sub No 50. a. p. zu ersehen, ob insufficientiam bonorum auf einen Concus provociret, und deren sämtliche Creditores per Edictales, so in Loco, zu Stettin und Greiffenberg assigiret, ad liquidandum et verificandum presentis, gegen Ablauf 9 Wochen, davon drey Wochen für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin gerechnet, auf den Camminischen Nachtsaule in Iudicio zu erscheinen citirt worden; So wird solches nochmahls hiermit notificiret, und inselich angezeiget, daß nun mehro auch in Termino den 2ten und 16ten Februarii, und 2ten Martii a. c. derochselben Immobilia, bes Rechen in 2 zwey Haupt-Würthern, zwey Häuser (und einem Ackerhof, nebst Garten, wie die solderhalb unter dem 2ten Januarii a. c. in Loco, wie auch zu Greiffenberg und Treptow assigiret Subhastations-Parente besessen, subhastret und verkauft werden sollen, wozu auch hiermit die etwaigen Käufer vorbeholden werden. Insonderheit aber sollen in Termino den 2ten Februarii a. c. und folgende Tage per modum Auctionis, der mehrgedachten Hofrathin Kintscheln Mobilia, bestehend in Kupfer, Sinn, Messing, Blech, Eisen, Haus-Gerath, und unterschiedenen Juristischen Büchern ic. verkauft werden; Falls nun ein oder der andere was davon zu kaufen willens, haben dieselben sich auf dem Camminischen Nachtsaule Vormittags und Nammitags einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, darüber gebührende Zuschlagung geschehen soll.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Tollnow verkauft der Bürger und Schuffer Christian Hartwig, sein in der kurzen Markt-Strasse, an den Hn. Postmeister Schulzen, und Meister Uhländten seine besagene Wohnhaus, an den Hn. Postmeister Herrn Schulzen, und soll den Herrn Käufer den 6ten Februarii c. die Verlassung erteiltet werden; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung hiemit bekandt gemacht wird.

4. Sachen

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Es wird hienit bekandt gemacht, daß des seligen Wäghen-Meister Martin Kretzlowen Haus zu versmietthen steht; Als können sich die Liebhaber bey denen Vormündern, als bey dem Vater und Wundtschafft, Dr. Willshoven und dem Schu- u. -Kellereßen Jacob Wugen in Cöslin melden, bey welchen der Miethe-Contract nach Gebühr ertheilet werden soll.

Zu Cöslin am Markte, soll der Jungfer Eleonora Placowen Wohnhaus, wovon anjehro der Herr Cämmerey Wahren, die Unter-Brage inne hat, von künftigen Ostern c. an einen annehmlicheren Conditionen vermietthet werden, und zwar die ganze Unter-Brage, worinnen zwey Forder und eine Hinter-Stubbe, nebst einer Kammer und weissen Küche anzutreffen, woby die Herren Liebhaber auch aus der Ober-Brage, auf dem Gange nach dem Hofe zu, eine Sommer-Stube, und zwey gute Kammern, und auf dem Hofe eine Holz-Kammer, einen Pferde-Stall zu 4 bis 5 Pferden, auch noch einen Stall und Scheune, nebst dem ganzen Hofraum und Affahrt haben können. Wer nun Lust hat dieses Haus auf vorbeschriebene Art zu mietthen, kan sich zu Cöslin bey n. Hofgericht's Procurator und Notario Leopold, als gerichtliche constituirten Curatore melden, und mit demselben contrahiren.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettin'sche Damm-Zoll, nach eingegangenen allergnädigsten Rescripte vom 24ten Decembre, p. Van Trinitatis c. anderweitig auf drey Jahr an den Reichthierenden verpachtet werden soll, und dazwischen Termin Licitationis auf den 27ten dieses Monats, 20ten Februarii und 10ten Martii a. c. angezeiget worden; So können sich alshenn diejenigen, so solchen Zoll zu pachten willend sind, bey der hiesigen Königl. Krieger- und Domainen Cämmerey melden, die Conditiones persehen, und sodann ihren Vorth ad Protocolum geben, auch gewärtigen, daß demjenigen der die beste Offerte thun wird, der Damm-Zoll auf drey Jahre nach einander in Pacht überlassen werden soll. Stettin den 12ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Commerche Krieger- und Domainen-Cammer.

Nachdem von denen Königsberolischen Cämmerey-Vertinentien, der erstere General-Pachts-Anschlag angefertigt worden, so haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Königsberg in der Neumark, auf Orde Einer hochwürdigsten Preussischen Krieger- und Domainen Cämmerey, den Publico hiedurch besandt machen sollen, daß vorerwähnte Cämmerey-Vertinentien, worunter nicht nur drey Vorwerker, wos bey sehr guter Acker, Wieswäde und Pflanzung fürhanden, mählich ein sehr großer Vieh-Scand, absonders sich eine starke Schäferey gehalten werden kan, sondern auch viele Korn-Pächte und Dauer-Heubungen, insmalchen ein Siegel-Ofen mit freyer Holz-Fuhre, nicht weniger gute Sommer- und Winter-Fischerey beständig; auf vorstehenden Trinitatis 1751. zur General-Pacht ausgezogen, und an den Reichthierenden Pachtsweise überlassen werden sollen; Wenn wir nun nicht zweifeln, daß sich zu dieser General-Pacht verschiedene acceptabile Liebhaber finden werden, als wird hiedurch idermänniglich kund und zu wissen gethan, daß der erste Termin Licitationis auf den roten Februarii, der 2te und 20te Martii, der 3te auf den 7ten May 1751. festgesetzt worden; So haben sich dahero die Liebhaber zu dieser Pacht an denen gemeldeten Terminen auf den hiesigen Diacht-Hause Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und ihre Offerte zu thun, auch zu gewärtigen, daß demjenigen, so das mehrste darauf bieten wird, diese Vertinentien auf erfolgeter allergnädigsten Approbation adjudiciret werden sollen. Und damit sich die Licitanten von den Revenues gehörs Informiren können, so soll demselben auf Verlangen, ante licitationem der General-Pachts-Anschlag ad inspiciendum vorgelegt werden.

Es soll ein im Randow'schen Kreys, drey Meilen von Stettin, belegenes Gut, entweder auf Marient oder auf Trinitatis a. c. verpachtet werden. Die Winter-Aussaat bestehet in 12 Winipel, worunter 1 bis 1 und ein halber Winipel Weizen befindlich. Die Sommer-Aussaat ist nach Proportion etwas höher, darunter 6 Winipel und drüber an Gerste gefähet wird. Der Viehstand ist an Rindvieh 50 bis 60. Haupt, und an Schaaßen 6 bis 700 Stück, Heusilag ist zu 70 bis 80 Fuder fürhanden, und bieten bey dem Guthe vier volle Bauern täglich. Wer nun Belieben trägt, dieses Gut zu pachten, derselbe wolle sich fordersamst bey dem Herrn Secretario Riedel in Stettin melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

Es soll das Gut Schöningen an der Oder, im Randow'schen Kreys, zwey kleine Meilen von Stettin gelegen, künftigen Trinitatis an den Reichthierenden verpachtet werden. Es ist daselben annoch Gockel's ein complettes Inventarium fürhanden, welches an den Pächter verstanfet werden kan; Dergleichen welche Lust und Belieben haben dieses Gut zu pachten, können sich in Stettin bey dem Capitain, Grafen von Mellin, oder auch in Schöningen selbst, bey der verwitwenen Frau Generalin, Grafin von Mellin anzeigen, woselbsten ihnen die Conditiones und Beschaffenheit des Gutes erkunet werden soll.

Es ist in dem Intelligenz-Blatt sub No. 50. 51. und 52. bereits gemeldet, daß in dem den Stadt Gark zugehörigen Elsentzams-Dorfe Gersow, das Herberweck daselbst auf Trinitatis Pacht, soll

ist, und sind zu dessen fernerozeitigen Verpachtung der 19te Decembr. p. 9te und 16te Januarii c. ange-
 setzt gewesen; in welche Termine sich aber niemand gemeldet. Dahero wiederum neue Termin Licen-
 tionis, als auf den 27ten Januarii, der 9te und 14te Februarii angesetzt sind; Welches dem Publico hiermit
 bekannt gemacht wird, und können diejenigen welche gesonnen sind dieses Ackerwerk zu erpachten, sich in
 bemeldete Tage zu Gatz auf dem Rathhause Morgens um 9 Uhr einstellen, ihren Rath ad protocollum
 geben und gewärtigen, daß in letzteren Terminis mit dem Weisthoben bis auf erfolgter Königl. Kriegs-
 und Domainen-Cammer Approbation geschlossen werden solle.

Es soll die Dom-Probstei Cammin, wozu sieben Dörfer, und vier Vorwerke gehören, auch wozey
 ein Inventarium von 18 Häupter Rindvieh, 565 Schafen, 62 Schweinen, und 14 Gänzen, und einige
 Urensilia fürhänden; in welchem Jahr noch ansehnlicher Pächter die Felder mit Winter- und
 Sommer-Korn gut bestellt, auch Heu und Getreide eingeeernt bekommen, nebst Mühlen, Fischerey und
 Jagdten hintwieder zur General-Pacht auf 6 Jahre angesetzt werden; Wer nun diese Pacht zu übernehmen
 gesonnen ist, derselbe kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Dutschmann zu Treptow an der Wege, als Des
 vollmächtigter von Sr. Hochwürden, dem Herrn Dom-Probst, Dörfern und General-Adjutanten, Grego-
 rii Herrn von Wollsch, melden, sich aus der Einsetzung der Probstei-Pächter zur General-Verpachtung von al-
 dem insofernen, auch dem Bestinden nach gewärtig seyn, daß adachter Herr Bürgermeister mit ihm sofort
 den Pacht-Contract schließen, und vor die Ratification einleiden wird.

Da das Land Gnth Schmöngin, so in dem Willgarbden Kreisse belogen, wozey nicht allein ein groß
 sel Schöhl, ein guter Korn-Obst, Vieh-Zucht und Schaaf-Stand, wie auch Wind-Mühle, auf in welchem
 den Östern a. c. soll ardenbe-wisse angesetzt werden; So wird solches denen Pächtern zu gute hiemit
 notificiret: Derjenige Ackerhandter der Lust und Belieben hat, dieses Gnth Schmöngin zu belehen und
 anzunehmen, kan sich bey der Frau Hauptmannin von Kleisten in Loco-melden, und dabey gewärtig seyn,
 daß in allen Stücken sehr rationale verfahren werden wird.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gefunden worden.

Es hat jemand von dem Herrn Geheimten-Rath von Bessels Hans-Debienten, auf dem Wege zwi-
 schen Treptow und Pläthe, ein Spanisch Rohr gefunden; welches zu dem Ende durch die Intelligenz
 kund gemacht wird, daß derjenige, welcher solches Rohr verlohren, sich in Pontifiovo, ohnweit Daber, bey
 der Herrschaft melden könne, da ihm denn nach genauamer Legitimation und Anzeige, wie das Rohr be-
 schaffen, dasselbe gegen Erstattung der aufzuwendten Kosten, ausgeliefert werden soll. Es muß sich aber
 der Eigenthümer binnen 14 Tagen melden, massen der Finder dergleichen Rohr nicht gebraucht, und dem-
 nach wiederfallig solches veräußern, und weiter nicht responsible seyn will.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Demnach bey der Königl. Pommerischen Regierung, der Drist-Leutenant, Theodor Hschan von
 Rhöden angezeigt: wie er seine Antheil Güther in Rhunots und Wünnigen, an die verlostorte von We-
 deln zu Kürstenan, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agnatos welche sich des Juris protentisio bei-
 dienen können; insgleichen die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedachte Güther Ansprüche zu
 machen vermögen möchten, edicalliter zu citiren gebeten; welches auch zu Stettin, Cöllsin und Wang-
 grin in locis publicis verhängt, und Terminis peremptorius auf den 19ten April, a. f. sub pena pzeclusi
 et respective perpetui silentii angesetzt worden; So wird solches hiemit vorbemeldeten von Rhödenschen
 Befehlsgelth und Creditoribus zu ihrer Wahrung bekannt gemacht. Signatum Stettin den 29ten Dec-
 ember 1750.
 Königlliche Preussische Pommerische Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Amtmann Hertels, alle Credito-
 res, oder vor sonst Ansprüche an dem im Derwitzschen Kreysse in Hater-Pommeren belogenen Gnth Drans-
 berg, welches er von dem von Schlieffen gekauft, haben möchten, besage der zu Stettin, Colberg und Dar-
 bey offizierten Proclamation citiret worden, und ist darzu in Abthnung gesamer Forderungen und Anstren-
 che Terminis peremptorius auf den 22ten Febr. a. f. angesetzt, mit der Commination, daß die Anstreibers
 de bono Gnth Dransberg abgemessen, und in Anziehung desselben ihnen ein ewiges Stillstweigen
 anferlet werden solle. Signatum Stettin den 4ten Decembr. 1750.

Königlliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Proussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
 Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an den Güthern
 Kerstin, Krahn, Krutzenstedt und Sandelin, eine Ansprache, ex quocunque capite sie auch nur sein könne,
 zu haben vermögen, unsern Heuß, und sagen auch hiemit zu wissen, was massen der Drist-Leutenant Bal-
 thazar Friederich Credders von der Gatz, und dessen Ehefrau, vermittelst eines allhier übergebenen, und
 in

in copepl. Abschrift hiebei gehefteten Supplicati, und dessen B. Plazen allhie angezeiget, wie daß, nachdem sie von ihrem respective Vater und Schwieger-Vater, dem Ernst Christoph Reichs-Grafen von Mantua sein, Königl. Holländischen, und Chur-Sächsischen Cabinets- und Etats-Ministre, obbemeldete Güther, laut Contract sub A. für 46000 Rthlr getauft, und in dem § 5. desselben stipuliret worden, daß alle und jede Creditores eidalliter einzet werden solten, sie dieses zu ihrer Sicherheit nöthig fänden, mit aller unterthänigster demüthigster Bitte, daß Wir dahero gewürthliche Edictales an euch zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun diesem Sünden statt geben; So citiren und laden Wir euch hiemit sammt und sonder, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin, peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprüche, so wie die dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art iudicieren zu können vermeinet, ad Aa angezet, auch den 25ten Februarii des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst, auch zum Verdict unaußbleiblich gestellet, bey dessen einen Advocaten annehmlet, und denselben mit genugsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe verset, in Termino die Documenta in Originali produciret, daz über mit Supplicanten ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in Entschlung der Güthe, rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber sollen Aa vor beschloffen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Auschung dieser Güther, und derselben Verkauf, mit ihren Forderungen und Gerichten nicht weiter gehet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenchaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Eöblin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eörlin affigiret, auch nicht allein denen Stettinischen Intelligenz-Bogen inseriret, sondern auch solches in den Dresdenischen und Berliner Zeitungen besorget werden. Signatum in Eöblin den 18ten Novemb. 1750. (L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Hüben allen und jeden Creditoris des Kriegeraths Rachtten, wie auch denen so sonst daran gelegen, hiemit zu wissen, was massen seligen Landrathsherrn Wilswe, vermittelst aufliegenden copeplischen Libello sub A. anzeiget, wie selbige von gedachtem Kriegerath Rachtten, Inhalt bezugsägten Kauf-Contractus sub B. nachsehende Grund-Stücke erbt und eigenthümlich für 1750 Rthlr. an sich getauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Hofr. belegene Stadt- und Garten-Wiese, wie solche in dem Contracto vom 1ten Septemb. 1748. in registrirt, mit dem darauf liegenden Hofen und Hopfen-Stangen. 2.) In daran liegendem Garten, in denen Gräben und Waalen, wie er diese Stücke ererbet und erkaufet, 3.) beneist denen in dem Garten-Hause stehenden Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) dessen drey halbe Hufen vor dem Neuenthor, davon zwey in einer Pape, und im Contracto No. 34. et 35. auch zwischen Peter Wolbenhauers und Braunsdörffigen Hufen, die dritte aber im Contracto No. 39. zwischen Cammerer Wollen Erben, und dem Silweberischen Erbs belegen seyn, und 5.) zwey halbe Stücklein, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Rachtten herkommen, und vor dem Wühlens Thor, über dem Jamnischen hohen Grund Feldwerts, bey Martin Hofen, und Stadtwerts bey seinen von dem seligen Advocat Wöckeln im Wils habenden 2 Stücklein belegen. Wir allerdemüthigster Bitte, daß Wir solcherhalb Edictales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchen Sünden statt geben; So können wir citiren und laden Wir alle dierthigen Creditores, so an obbescribirete Grund-Stücke, ein dinaliches Recht, oder ex Capite potestatis, oder ex quoquequo alio capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit und kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Eöblin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie die dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu vertheidigen vermöget, ad Aa angezet, auch den 25ten Martii vor Unserm Hof-Gerichte allhier euch gestellet, die Documenta in iudicialia einer Forderungen in Originali produciret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entschlung rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber, sollen Aa für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Aa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen abdrühend justificiret, nicht weiter gehet, von denen erwötheten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eöblin den 20ten Novemb. 1750. (L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

In Stolpe soll ad instantiam der verstorbenen Jacob Dübberets Witwe Erben, ihr, von der Bucherten auf der Köpfer-Stadt, zur linken Hand des Damms, an der Ecke des Leinweber Weiser Johann Wilden Scheuns, belegenes und ererbtes Haus, nebst dem darzu gehörigen Garten, an den Wilsstetenden verkauft werden; Dierjenigen nun die dieses Haus und Garten zu kaufen Willen tragen, haben sich sowohl, als auch Creditores, so daran mit Besande einige Ansprache machen zu können vermeinen, in Termino den 11ten Febr. 1751, 1ten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 25ten Martii in Stolpe zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte zu melden, und erkere ihren Wöth zu thun, letztere aber ihre Jura zu vertheidigen, damit addicio und proclamo erfolgen könne.

10. Personen so entlaufen.

Es ist Johann Gottfried Wilsch, ein Schneiders-Gesell, von kleiner Statur, eines länglichen Gesichtes, etwas starker Nasen, blauen Augen, weissen Haaren, eines Försters Sohn, aus dem Anhalt-Desaulischen gebürtig, seines Alters 18 oder 19 Jahr, in Zerbst bey einer adelichen Witwe als Laquay in Diensten gewesen, und wegen seiner Fiederlichkeit, auch auf selbter Herrschaft Rohnnen gemachten vielen Schulden, den 1ten November. a.p. entwichen, und hat unter andern Sachen, so er allda entwendet, auch die völlige Livree mitgenommen, welche beschet aus einem dunkel blauen Rock, Weste und Hosen, mit weissen Knöpfen, roten Unterfartz, einen Capuciner-brannnen Roquelour, vorne herunter mit weissen Tuch besüttet, mit braunen Cameelgarns-Knöpfen, einen Duth mit einer silbernen Band-Kresse, wie er dann bey sich eine brännliche Weste mit rothen Futter, nebst solchen Hosen, imgleichen ein Paar Stiefeln hat, so derselbe gesohlen. Es wird demnach vor diesem Erbuben ein jeder verwarnet, sich zu hüten.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Hey dem Stadt-Verichts-Secretario Georg Wilhelm Bören in Stargard, sind 1600 Rthlr. auf sichere Hypothek auszuthun, und bevorstehenden Ostern kommen daseßelt noch 1200 Rthlr. ein; Solte nun jemand genugsame Sicherheit zu stellen vermögen, der kan sich daseßelt melden, und nähere Nachricht erhalten.

Einhundert und funffis Reichsthaler Kinder-Gelder sollen auf sichere Hypotheque bestellet werden; Wer nun eines solchen Capitals bedürftiget, und die gehörige Sicherheit stellen kan, der wolle bescheiden sich bey dem Schiffer Riegnen zu melden, allwo er weitere Nachricht haben wird.

Hey einer lobfamen Kremer-Gilde in Stargard, stehen 100 Rthlr. so zinsbar fallen ausgethan werden; Wer nun derselben bedürftiget, wolle sich bey die Alters-Leute Diecken und Otto melden, und daselbst weitere Nachricht gewärtigen.

Hey denen Haupt-Kirchen zu Anclam steht ein Capital von 100 Rthlr. so zinsbar auf sichere Hypothek befähiget werden soll; Wer also die erforderliche Sicherheit zu leisten gesonnen, der kan sich bey denen Provicuribus der Kirchen zu Anclam der Anleihe wegen melden.

Es ist von Jacob Rengers verkauften Hanse ein Capital von 100 Rthlr. einkommen, welches hinwider zinsbar befähiget werden soll; Wer solches aufzunehmen willens ist, kan sich beym löblichen Kassadischen Gericht als Executoribus des Cantonschen Legats melden, und wegen der abzustellenden Sicherheit nähere Nachricht erhalten.

Hey der St. Gertraudten-Kirche in Stettin, sind 50 Rthlr. Capital eingekommen, welche wieserum auf eine sichere Hypothek befähiget werden sollen; Wer also dieser Anleihe bedürftiget ist, wolle sich deshalb bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Kastadie melden.

Es liegen 100 Rthlr. Kinder-Gelder zur Ausleihe parat; Wer nun solche an sich zu nehmen vermag, und dagegen die gehörige Sicherheit verschafft, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg, und Meister David Nathken, Kassecker auf der Kastadie, melden.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder zur Ausleihe parat; Wer solche an sich zu nehmen vermag, und dagegen die gehörige Sicherheit verschafft, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg melden.

Es sind gegen den 1ten April. a.e. 200 Rthlr. Kinder-Gelder gefällig; Wer selbige gegen eine sichere Hypothek verlanget, kan sich deshalb bey den Verierungs-Rath von Weßel, in der Wollweyers-Strasse, in des Carl-Heinrich-Weidmanns Kuhmanns Hause melden.

Es steht ein Capital von 2000 Rthlr. parat, welche zu 5 pro Cento Interessen, und gegen sichere Hypothek anzusetzen werden sollen; Wer nun deraischen Capital bedürftiget ist, und die Hypothek besstellen will, kan sich bey dem Herrn Salz-Factor Pissel in Tempelburg melden, und von demselben nähere Nachricht bekommen.

12. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch nachrichtlich bekandt gemacht, daß nachstehende Derter, 1.) in Woy-Pommern, 2.) im Randowischen Creys, (1.) Yennern, (2.) Garz, (3.) Wilschendorf, (4.) Schmellentin, (5.) Pommerendorf, (6.) Kreßow, (7.) Hohenzaden, (8.) Jarow, (9.) Wamitz, (10.) Blauberg, (11.) Carlsberg, (12.) Wollin, (13.) Stortow, (14.) Radetow, (15.) Martin, (16.) Sommersdorf, (17.) Schillersdorf, (18.) Grünig, (19.) Labentien, (20.) Grambo, (21.) Gellin, (22.) Sonnenberg, (23.) Salgow, (24.) Schmagerow, (25.) Pompon, (26.) Wlankensee, und (27.) Schwenneng. Ferner b) im Anclamschen Creys, (1.) in dem Dorfe Streckensee; Und sodann 1) in Dinter-Pommern, 2.) im Saagiger Creys, (1.) Groß-Schlattow, (2.) Dollig, (3.) Schwandorf, (4.) Pognitz, und (5.) Schwend.

b) In

b) In dem Flemingschen Creyse, das Dorf Moras. c) In dem Pörlischen Creyse, (1.) Schönwerder, (2.) Rumbelkow, (3.) groß Kattowische Windmühle, (4.) Schönow, (5.) Bergow, (6.) Warnig, (7.) Fürstenje, (8.) Meadow, (9.) Klein Schönfeld, (10.) groß Schönfeld, (11.) Fersalbe, und (12.) Aime Drenkein. und d) in dem Creiffenhausen Creyse, (1.) Thändorf, und (2.) Heindrichsdorf, einnoch Felds mit der Vieh-Genade inficiret, theils noch nicht gehörs großnet sijn. Es hat sich also ein jeder für Passirung dieser Dörfer zu suten, und seine Besse dergestalt einzurichten, daß er auf selbige nicht zutons men darf. Signatum Stettin den 7ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da auf der Königl. Rädung des Haddauschen Berges an der Ober bey Böls, annoch eine Anzahl von etwa 120 Mann erfordert werden, welche alldort in Arbeit gestellt werden können; So werden die Landräthe, Besitze und Magistrate auf der Röh, obgenöhr 8 bis 12 Meilen um Stettin, die Versägung schleunig machen, das solches sofort zu betten ihnen anvertrauten Creyfern, Armten und Städten denen darinnen sich aufhaltenden Tagelöhners und Arbeitern bekandt gemacht werde, daß sie dafelbst, wann sie nur selbst arbeitsen, ihren guten Verdienst haben werden, und dürfen sie nur Arten und Pachten mitbringen. Stettin den 22ten Januarii 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem Catharina Maria Stawmann, wider dero heimlich entwichenen Ehemann, den Kriemee Samuel Platt, in puncto malitiosae desertionis bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und das bey angezeiget, daß derselbe vier Jahr vor der Entweichung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich gelebet, so daß er viele Schulden gemacht, und sie vor 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in armseligen Umständen sitzen lassen. So ist gedachter Samuel Platt, durch die zu Stettin, Naclam und Sars Gard in Mecklenburg affigirte Ediciale peremptorie gegen den 12ten Febr. a. f. vor hiesige Königl. Regierung citiret, um Ursachen wegen seiner Entfernung anzugeben, wobeiensfalls in contumacia eine rechtliche Sentenz, und daß Klägerin sich anderweitig verheyrathen könne, publiciret werden soll. Signatum Stettin den 20ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Als der Obristlieutenant Gottlieb Christian von Kleist, allerunterthänigst vorgestellet, welchesergestalt er von dem nummero seligen Major Hans Heinrich von Jaikrow, das Guth Redel mit allen Verhältnentien, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erkaufet, nachhero aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Guth von Redel, ein Mantenselsches, und das sogenannte Schemow-Guth, ein Proctowisches Lehn-Guth seyn, mithin gedachter von Kleist von denen Lehn-Trägern Ansprache besorgen müste, mit Wirts, alle diejenigen, so an dem Guth Redel, und dessen Pertinentien, und an dem sogenannten kleinen und Schemow-Guth, auch bey diesem befindlichen Holze, ein Jus Agnationis seu proxiimitatis zu haben, und der geschickten Allocation in contradictorien berechtiget zu seyn vermeinen, edictaliter gewöhnlicher massen zu citiren, und wir des Supplicanten Perito deferiret, zu Abmangung dieser Sache Terminum auf den 15ten Februaril 1751. präfixiret, und die von Mantensel, und von Proctow, so daran berechtiget zu seyn vermeinen, dazu citiret, und die Ediciale allhier zu Stettin, imgleichen zu Eddelin und Pölsin affigiren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hiedurch notificiret und kund gemacht. Signatum Stettin den 20ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst. ic. Entbieten denen Werten, Unsern lieben Oettern, seligen Hofgerichts-Präsidenten von Kleiffen sämtliche Lehns-Folgeru Unsern Erben, und sagen euch hiemit zu wissen, was gestalt jetzt gedachter seligen Hofgerichts-Präsident von Kleiffen nachgelassenen Witwe, vermittelst eines übergebenen, und nebst dessen Beglagen, in Absicht habend gechefften Supplican Witwe angezeiget, wie daß sie, da sie bekanntermassen Creditores betreibet hätte und theils auch ratione Matrimonii et lucrorum conjugum das Jus retentionis sonderlich dem aber sie wissen müste, ob und wie lange ihre Possession gehret hiet diesen sollte. Die in der Beglage B. benannten Güther und Lehen, für den Assiririon Wirth auch zu offeriren genehiget würde, mit allerbemühigster Bitte, gewöhnliche Ediciale zu dem Ende an euch zu ertheilen. Wenn Wir nun der Supplicanin Suchen statt gegeben; So citiren und laßen Wir euch hiemit, und Restes dieses Proclamat. wovon eines allhier zu Eddelin, das andere zu Dellgarn, und das dritte zu Pölsin affigiret werden soll, ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ob ihr die Güther zu relinquirn willens, od ad euch erkläret, und zu dem Ende eine daran habende Jura deduciret, auch den 19ten Martii des 1751ten Jahrs vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöre unabweislich gesteller, und allensals sodann das Preemium Altimatum der 24000 Rthlr. i Gr. 11 Pf. sofort daor erleget. Wobey euch jedoch hiemit zugleich insjungiret wird, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Bescheid derselben, aere Terminum an die Hand zu geben, damit in Entschetzung der Güthe sofort finale Erkenntnis erfolgen könne. Sub comminatione, daß ihr sonst sänglich präcibiret, und wegen eures an diesen Oettern

ihrent etwas habenden Lehn-Rechtes, nicht weiter gehört werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eßellin den 4ten Decembr. 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Fiederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschamrer und Churfürst u. c. Geben der Marie Wendlands, des Sackträgers Christian Jords 21. Decembr. a. p. wider dich wegen böshafter Verlassung Klage erhoben, und angesetzt, wie du dich bereits im Jahr 1744. heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergekommen, noch er, aller angewandten Mühe ungeachtet erfahren könne, wo du dich aufhaltest: Weirigens aber, und da er nicht länger ohne Frau bleiben könnte, Processus in puncto milit. deser. wider dich zu veranlassen, alle unterthanig gelobene. Als wir nun diesem Geiuch, da Supplican den Eid, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, abgesetzt, deseriert, und wider dich Processus in puncto milit. deser. erfindet. So citiren und laden wir dich hiedurch zum ersten andern und drittenmal, und also auch peremptorie hiermit garh ernstlich, in Termino den 24. Martii c. vor Unserer Regierung hieselbst in Person, oder durch einen genussamen Bevollmächtigten zu erscheinen, erheblich und zu Recht beständige Ursachen, warum du deinen Ehemann bisher verlasset, alskenn anzugehen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erlannt und ausgesprochen wird, anzuhören: Du erscheinst nun, und selbest diesem oder nicht, so soll auf gefährliche doctre Ak- und Refixion der Judicial-Patente, welche wir, damit sie zu deiner Nachricht kommen, hieselbst, wie auch zu Eßellin und Chßrin affigiren, auch denen Intelligenz-Bogen nöthentlich inseriren lassen, nichts dßoweniger mit Erkennung einer rechtmäßigen Urtheil vorzugehen, und dem Kläger, mittelst Vorbehaltung rechtlicher Abhaltung wider dich nachzugeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig wieder Christlich verhehligen zu dürfen. Wornach u. Signatum Eßellin den 11ten Januarii 1751.

Nachdem den 2ten Januarii a. c. sich zu Tempelburg des Abends ein Weibsbild, ohngefähr 20. Jahr alt, von kleiner Statur, ein roth und schwarz franelles Camisol, roth gestreift Calemanque Schürze Leib, gestreiftes Kost, und schwarz treppens Müße anhabend, mit einem Schöngen von ohngefähr 1 und einer halben Wochen alt, eingefunden, und von dem Bürger Martin Luptow bezehret, ihr nach Neu-Stein ein zu fahren, und die Nacht bey ihm geschlafen, des Sonntags Morgens aber, da derselbe mit seiner Frau in der Kirchen gewesen, unter dem Pretext, als wenn sie aus der Apotheke Bierweiß holen wollen, sich heimlich davon gemacht, und das Kind zurück gelassen, daß man auch aller Vermuthung ungeachtet, nicht die geringste Nachricht wo sie hingekommen, ob sie gleich mit Staatsreisen verlosset worden, einzutreiben können; Wann nun diese vßichtverfassene Mütter bey ihrer Enttappung zur schöndsten Beahndung angehen werden muß; Als werden alle und jede Gerichts-Dienstleuten, wo sich obbemeldetes Weibsbild etc. was solte betreten lassen, geziemend ersuchet, dieselbe zu arrestiren, und davon dem Magistrat zu Tempelburg bestelbige Nachricht zu ertheilen, damit solche gegen Entlegung der etwanigen Unkosten, und Ertheilung der gebührenden Reversalen abgehohlet, und zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

Da sämtliche Labantische Creditores, das zu Treptow an der Rega ihnen ex concursu zugefallene Haus, so in der langen Straß, auf die Ecke gegen den Salos-Buden über belegen ist, an einen Brüder verlauset hat, bey sich einem Fohlen auf der Saat zu laufen gekommen. Dieses wird zu dem Ende öffentlich besandt gemacht, damit die Eigentümer bey hörter Gerichts-Dienstleuten, dem Herrn Landvoigt von Eßellin, oder dem hiesigen Richter nach Königl. Verordnung zu jedermanns Wissenschaft durch die Intelligenz-Band thun wollen, damit derselbe, welcher hierwider etwas zu sagen hat, sich innerhalb 6 Wochen bey dem Gericht zu Treptow zu melden, hernach aber zu schweigen.

In dem adelichen Dorfe Eckstedt bey Prenzlau, ist kurz vor Martini a. p. ein alt Pferd, welches der dortige Bauer Caspar, im vorigen Jahre auf den Schwedischen Oster-Markt an einen Brüder verlauset hat, bey sich einem Fohlen auf der Saat zu laufen gekommen. Dieses wird zu dem Ende öffentlich besandt gemacht, damit die Eigentümer bey hörter Gerichts-Dienstleuten, dem Herrn Landvoigt von Eßellin, oder dem hiesigen Richter nach Königl. Verordnung zu jedermanns Wissenschaft durch die Intelligenz-Band thun wollen, damit derselbe, welcher hierwider etwas zu sagen hat, sich innerhalb 6 Wochen bey dem Gericht zu Treptow zu melden, hernach aber zu schweigen.

Da vor einigen Jahren Christian Jastrow, ein Unterthan des Herrn von Wüders auf Brummershausen, in die Fremde gegangen, die Freundschaft aber bey nahe seit drey Jahren von ihm nichts erfahren; so wider sich hiedurch erücht, entweder den Ort seines Aufenthalts zu melden, oder sich in Person in den Gütern seiner Herrschaft einzufinden.

In Posenbrun: a sind annoch zehn wußte Stellen, und noch wußte Häuser fürhanden; Wenn jemand zu Wohnung und Ausbesserung derselben Lust hat, so kan derselbe bey dortigen Magistrat sich melden, da ihm denn nicht allein solche wußte Stellen und Häuser ansonst übergeben, sondern auch in allen Stücken nach Möglichkeit hülfliche Hand gezeihen werden soll.

Es sind in Hollnow noch einige wußte Stellen fürhanden, welche nach Königl. Verordnung besanet werden sollen; Dientigen so Lust haben selbige zu bauen, können sich bey dem Magistrat daselbst melden, da ihnen dann selbige schöndt angewiesen werden sollen.

Nachdem

Nachdem mit Königl. allergnädigster Bewilligung, wiederum einige ausländische Familien angese-
het, und demselben die Haus-Stellen, Aecker, Wärdien, Gärten und Wiesen-Nähe, zu ihrem Einballe-
ment angelesen, auch zehn Frey-Jahre, wenn sie aus eigenen Mitteln anbauen, accordirt werden solle.
Als wird solches hierdurch beandt gemacht, und die Königl. Post-Kemter zu Anclam, Demmin, Treprow u.
dientlich ersucht, solches denen Auswärtigen mittelst Communicirung des Insolligen-Blattes beandt
zu machen.

Königl. allergnädigster Verordnung gemäß, wird hiermit öffentlich kund gemacht, daß Meister Gott-
fried Klein, Bürger und Wirtzer in Edßlin, des sel. Hn. Advocat Sieglaffen Wittve, postea des Huthma-
cher Johann Andreas Eutschen Ehefrauen Erben Haus, welches zwischen der Propsteur und sel. Herrn
Archid. Di. onii Eberhardten Herren Erben, in der sogenannten Papen-Strasse Häusern belegen, um 140.
Rthlr. erhandelt; Solte nun jemand an dem gedachten Hause entweder ex Jure reali, oder sonst irgend
eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, der hat sich binnen drey Wochen solcherhalb bey E. Hoch-
edlen Magistrat daseibst zu melden, widrigenfalls zu erwarten, daß nach verflössener solcher Zeit, Käufer
demselben keine Rede und Antwort geben, sondern ihm soobann an seine Verkäufer verweisen wird. Die
gerichtliche Verlassung soll geschehen auf den Montag nach Jubilate dieses Jahres.

Dem Publico wird beandt soemachet, daß der auf den 9ten Februart a. c. zu Säbnestieß in der
Neumark einfallende Pferde-Markt, welcher vorm-Jahre wegen des Vieh-Sterbens cessirt, anjeto zwar
nach Königl. allergnädigster Verordnung gehalten werden soll; jedoch stehet niemanden frey, weder and
Weg noch Futter auf den Markt, oder in die Stadt zu bringen, wenn er auch gleich von keinem verächt-
ligen Orte wäre, womit man sonst einem jeden in denen Ehoren zurücke wissen wird.

Denen Liebhabern gütlich gelehrter und mit ausnehmender Verehrsamkeit abzessehrer Pribigten,
wird hiermit zu wissen gethan, daß man willens sey des ehemaligen Consistorial-Raths, Hofprediger und
Pfarrern der Französischen Kirche in Berlin, Herrn Isaac von Beauobre, Weben über die ganze Geschichte
des auserweckten Lazarus, Joh. XI. auf Vordruck in zwey Octav-Bänden drucken zu lassen. Wem die
Werdienste des hochbegabten Beauobre beandt sind, wird sich leicht von dieser Arbeit einen vortheilhaftesten
Begriff machen; und in seiner davon gesetzten Hoffnung um desto weniger betrogen zu werden fürch-
ten dürfen, da dierentz die das Glück gehabt erwehnte Pribigten mit anzuhören, unpartheylich ver-
sichern können, daß sie mit einem außerordentlichen Beyfall viel höher und anderer Zuhörer sind gehalten
worden. Remer sehen sie als das Meisterstück dieses Französischen Erbsostoms an, und heilten sie
vorzüglich des Druckes wütht; würden auch ihres Wunsches schon lange seyn gewähret worden, wann
des wohlthätigen Mannes Tod und andere Hindernisse dieses erbauliche Unternehmen nicht verzögert hät-
ten. Die Subscriptions-Gelder werden alhier in Settin von den Herrn Hofprediger von Perard bis am
Ende Februart angenommen. Man zihet gleich 12 Groschen, und eben soviel bey Ueberlieferung der
zwey Bände, welche allem Ansehen nach, in wenig Monaten fertig seyn werden.

Der Künigliche privilegirte Buchhändler Heinrich Gottlob Fuchs, zu Stargard in Pommern, labet
hierdurch die Herren Selehnten, und Bücher-Liebhaber, zu einer von ihm anzustellenden Bücher-Lotterie,
auf folgende Bedingungen ein: 1.) Das Loos ist 6 Gr. wogegen ein Billet von dem S. T. Herrn Raths
Arnold Richter, und dem Buchhändler Fuchs unterscrieben, ausgehändiget wird. 2.) Die ganze An-
zahl der Loose ist 306. so daß die ganze Lotterie 96 Rthlr. 6 Gr. ausmachet. 3.) Sind in dieser Lotterie
134 Gewinne, in 10, 8, 5, 4, 3, 2, 1 Rthlr. und fernernhin, daß der geringste Gewinn dennoch 6 Gr. betragt,
und also den Einsatz wieder erstattet. 4.) Das erste und letzte Loos, wie auch das vor und nach dem höchsten
Gewinn, erhalten eine Prämie. 5.) Alle diese Gewinne und Prämien werden in seltenen, nützlichen und
completen Sortimenten Büchern, nach ordentlichen Buchhändler-Preise erhalten und abgegeben. 6.) Die
Ziehung soll künftigen 1ten April, des 1751ten Jahres; weil man alledem die Lotterie complet haben zu
können hoffen, gar zu recht vor sich gehen, und zwar in Gegenwart selobten Herrn Raths Arnolds Richter, und
denen Herren Liebhabern hiesigen Ortes, die sich dabey einzufinden Verliehen haben. 7.) Sozield nach
gescheneher Ziehung, erhält ein jeder die ihm zufallene Gewinne, ohne den geringsten Abzug, doch derges-
talt, daß er solch auf seine Unkosten zu sich überkommen lässet. 8.) Das Verzeichniß der Materien, wov-
aus die Gewinne bestehen, hat man weitkünstigsteleten und Kosten zu vermehren, nicht drucken lassen, kan
aber auf Verlangen denen Herren Liebhabern in Abschrift vorzuleset werden.

Wey der verwitweneten Kirchbergen ist versetzt: 1.) Ein schwarzer Manns-Kock. 2.) Ein schwarzer
Frauens Rock. 3.) 26 Ell. n gewürfelte Leinwand, darauf 6 Rthlr. bezahlet; Weil es aber nunmehr
ein Jahr gestanden, und nicht gelohet wird, so soll, falls nicht in 8 Tagen die Einlösung dieser Sachen er-
folget, alles verkauft werden; und hat man sich bey der verwitweneten Kirchbergen, in der Königs-Strasse
alhier, in Meister Schraders Hause zu melden.

Die Collocours in Pommern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In
Anclam Hr. Dehrer. Kaufmann. In Carich Hr. Inspector Wilde. In Colberg Hr. Hofpre-
diger Landau. In Edßlin Hr. Pupillen-Rath Wichmann. In Demmin Hr. Bürgermeister
Schuele. In Gollnow Hr. Cämmerey-Regelin. In Greiffenhagen Hr. Bürgermeister Martini. In Greiff-
walde Hr. Prof. Hof-Diener. In Lauenburg Hr. Pastor Wehr. In Ruyow Hr. Pastor Kummer. In
Pestwalde

Wafewalk Dr. Präpoſtus Gieglis. In Mühlenhagen Dr. Paſtor Rahn. In Schwelmünde Dr. Dähner, Commiſſionair. In Stargard Dr. Doctor la Bruquiere. In Stettin Dr. Gerichts- Secretair Jeanſon. In Straßund Dr. Berlin, Poſtmeiſter bey dem Hn. Cammerhern von Diehoff. In Uſedom Dr. Präpoſtus Rutenik. In Wolgast Hr. Brandt, Apothecker. Dieziehung der zweyten Claſſe dieſer ſehr vortheilhaften Lotterie, davon der Plan in dieſigen Intelligenzen ſub No. 1. 2. und 3. zu erſehen, iſt auf den 20ten März feſtgeſetzt. Die Zeichnungs- Liſten der erſten Claſſe werden bey dem Gerichts- Secretaire Herrn Jeanſon, a 6 Pf. der Bogen verkauft, bey welchem auch die Bezahlung der Gewinne, die Anſchweſung der Frey-Looſe, und die Erneuerung der Zettels, bis den 15ten Februarli. e. ſtatt finden wird, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Looſe für verlaſſen angeſehen, und an andere Liebhaber verkauft werden. Es ſind noch etliche Zettels zur zweyten Claſſe à 18 Gr. wie auch Actien zu der Geſellſchaft von 1000 Looſen, a 1 Rthlr. 6 Gr. zu bekommen.

13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 21ten bis den 27ten Januarli 1751.

- Den 21ten Januarli. Ein Edelmann Herr von Mühlenfeld, komt von Anclam, logirt in 3 Cronen.
 Den 22ten Januarli. Der Regierungsrath Herr von Blandensee, aus Scharfenwerder, logirt in 3 Cronen. Der Amtmann Herr Kölich, aus Stargard.
 Den 23ten Januarli. Ein Edelmann Herr von Parkhen, komt von Grim, logirt in 3 Cronen. Der Hauptmann Herr von Chambov, vom Bayreuthſchen Regiment, logirt in 3 Cronen.
 Den 24ten Januarli. Der Rätehrliche Herr von Schwinhauſen, vom Bayreuthſchen Regiment, logirt bey Laſen in der dritten Straſſe.
 Den 25ten Januarli. Der Landrath Herr von Braunſchweig, komt von Jagow, logirt bey dem Kaufmann Heyn. Der Lieutenant Herr von Roſſig, vom Rindowſchen Regiment.
 Den 27ten Januarli. Der Major Herr von Köller, vom Württembergſchen Dragoner-Regiment, logirt bey dem Kaufmann Heyn.

14. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 Th.

Swedisch Eisen. 10 Rt.
 Engliſch Bley. 12 Rt. 12 gr.
 Dito Vitriol.
 Feſländſche Fiſche.
 Schwediſch Vitriol.
 Ordinaire Toffe.
 Königsberger Hanf. 1

Waaren bey C. a 110 Th.

Oſt-Indiſcher Pfeffer. 38 Rt.
 Dänſcher dito.
 Groß Melis 20 Rt.
 Klein dito. 23 Rt.
 Reſinade. 24 bis 25 Rt.
 Candibroden. 26 bis 27 Rt.
 Puderbroden.
 Mandeln. 18. 20 bis 24 Rt.
 Große Roſinen. 9 Rt.
 Corinthen. 9 Rt.
 Feine Krappe. 23 Rt.
 Mittel dito.
 Dreyſtauche Köpfe. 8 Rt.

Rüben-Dehl. 9 Rt.
 Lein-Dehl. 9 Rt. 12 gr.
 Kreide. 4 gr.
 Feine calcionierte Potaſche. 6 Rt. 12 gr. b. 7 Rt.
 Salpeter. 27 Rt. 12 gr.
 Gemahlen Blauhols. 13 Rt.
 Dito Rothholz. 14 bis 16 Rt.
 Reiß. 6 Rt. 12 gr.
 Rummel. 6 bis 7 Rt.
 Rothen Volus. 4 Rt.
 Weiſſen dito. 4 Rt.
 Moscobade. 14 bis 18 Rt.
 Braunen Ingeber.
 Engliſche Erde. 4 gr. das Pfund.
 Salz zur Seife. 8 Rt. 12 gr.
 Salz zu Lichte. 9 Rt. 12 gr. bis 10 Rt.
 Block-Zinn. 27 bis 28 Rt.
 Stangen-Zinn, das Pfund. 6 gr. 6 pf.
 Hagel. 6 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.
 Puder-Zucker.
 Bleyweiß. 7 Rt.
 Succade. 9 gr.

Waaren

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Stochfisch. 3. bis 3 Rt. 8 gr.
 Rotfcher.
 Kehl-Spurten.
 Umidom. 6 Rt. 12 gr.
 Baum-Oele. 20 Rt. der Centner.
 Cedils dito. 14 Rt.
 Braunen Srop. 4 Rt.
 Schwefel. 6 Rt.
 Silberglöte. 6 Rt. 12 gr.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Memelch Flachs. 1 Rt. 16 gr.
 Pommerch dito, a bis Pfund. 1 Rt. 4 gr.
 Echaren Talsg. 2 Rt. 8 gr.
 Weiße Seiffe.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 14 gr.
 Indigo S. Domingo. 1 Rt. 15 gr.
 Chocolade. 16 gr.
 Cofse-Bohnen. 11. bis 20 gr.
 Thee. 1 Rt. 8 gr. bis 3 Rt.
 Wachs.
 Knaster Toback. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.
 Eorcent. 4 gr. 6 pf.
 Muscatn Nüsse. 2 Rt. 12 gr.
 Muscateen-Blumen. 4 Rt.
 Nelken. 4 Rt. 8 gr.
 Concionele. 6 Rt.
 Cardemom. 4 Rt.
 Candis-Zucker. 5. bis 10 gr.
 Weißen dito.
 Canehl. 1 Rt. 16 gr.
 Saffrah. 3 bis 10 Rt.
 Kalb-Leder. 12 bis 20 gr.
 Erduban. 1 Rt. 6 gr.
 Sohl-Leder. 7 gr. 6 pf.

Waaren bey Tonnen.

Salz. 5 Rt. 1 pf.
 Seiffe. 16 Rt.
 Trahn. 12 Rt.
 Stein-Kohlen.
 Berger-Hering. 6 bis 8 Rt.
 Hod-Hering.

Biertaxe.

	Rtl.	Gr.	Pl
Stettinischs braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart			8
Stettinisch ordinair braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
auf Bontellen gezogen			7
Weissenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
die Bontelle			7

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Dtt.
Für 2. Pf. Semmel		10	$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito		15	1
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		30	$1\frac{1}{2}$
6. Pf. dito		28	3
1. Gr. dito		25	2
Für 6. Pf. Hausbackendrod		2	$1\frac{1}{2}$
1. Gr. dito		4	$2\frac{2}{3}$
2. Gr. dito		8	$1\frac{1}{3}$

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	4

Dom 20ten bis den 27ten Januar. 1751. sind zu Stettin keine Schiffe aus noch ein-
 passirt.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dom 20ten bis den 27ten Januar. 1751.

	Winkel	Scheffel
Weizen	44.	13.
Roggen	137.	18.
Gerste	188.	18.
Malz		
Oaber	15.	11.
Erbsen	14.	20.
Buchweizen		
Summa	401.	8.

15. Wolles

15. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 22ten bis den 29ten Januarii 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Schweiz, der Winsp.	Poppen, der Winsp.
Anklam	1 R.	20 R.	10 R.	10 R.	—	6 R.	13 bis 14 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	12 R.	11 R.	15 R.	8 R.	16 R.	—	—
Bergard	3 R. 16 gr.	30 R.	12 R.	9 R.	12 R.	6 R.	16 R.	26 R.	8 R.
Bierwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bühlig	3 R. 8 gr.	26 R.	10 R.	9 R.	11 R.	8 R.	16 R.	2 R.	7 R.
Bütow	—	—	8 R.	8 R.	10 R.	4 R.	9 R.	—	—
Cammin	3 R. 8 gr.	32 R.	12 R.	50 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Ediberg	3 R. 12 gr.	32 R.	12 R.	10 R. 12 gr.	—	9 R.	15 R.	—	—
Eßlin	3 R. 12 gr.	32 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Eßlin	—	16 R.	11 R.	10 R. 16 gr.	—	5 R. 16 gr.	—	9 R. 12 gr.	—
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	20 R.	10 R.	9 R.	12 R.	7 R.	13 bis 14 R.	16 R.	—
Eddichow	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	7 R. 12 gr.	16 R.	—	—
Freyenwalde	—	25 R.	12 R.	9 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Gars	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 10 gr.	27 R.	13 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg	—	30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 R.	14 R.	—	—
Greiffenhagen	—	24 R.	13 R.	10 R.	12 R.	8 R.	17 R.	—	—
Gülzow	—	—	12 R.	10 R.	—	—	15 R.	—	—
Jacobshagen	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jamen	—	20 R.	10 R.	10 R.	—	—	15 R.	—	—
Zabes	3 R. 12 gr.	—	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Lanenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Rassow	—	26 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	9 R.
Rausgardt	—	—	12 R.	10 R.	—	10 R.	14 R.	—	—
Reumarp	—	24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Rosenthal	1 R. 20 gr.	24 R.	11 R.	11 R.	11 R.	8 R.	14 R.	16 R.	8 R.
Rencun	—	23 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Wlatze	—	32 R.	14 R.	12 R.	13 R.	10 R.	24 R.	—	—
Wölig	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolgün	3 R. 16 gr.	34 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	8 R.
Wyck	—	24 R.	11 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Wageduhe	—	33 R.	11 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Regenwalde	3 R. 12 gr.	22 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	18 R.	24 R.	8 R.
Regenwalde	—	22 R.	11 R.	9 R.	—	6 R.	—	—	—
Rummelsbars	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlave	—	24 R.	10 R.	9 R.	11 R.	5 R. 12 gr.	16 R.	—	—
Stargard	3 R. 20 gr.	23 R.	11 R. 12 gr.	10 R. 12 gr.	—	6 R. 12 gr.	14 R.	12 R.	7 R.
Steynig	—	—	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Stettin, Alt	4 R.	23 bis 24 R.	13 R.	11 R. 12 gr.	13 R.	8 R.	15 R.	—	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 20 gr.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	—	10 R.
Stolp	—	24 bis 25 R.	9 R. 12 gr.	8 R.	—	6 R.	—	—	15 R.
Sempelburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, D. Pomm.	—	32 R.	12 R.	10 R.	10 R.	6 R.	15 R.	—	—
Trepto, W. Pomm.	—	20 R.	9 bis 10 R.	10 bis 11 R.	—	6 R.	—	—	—
Uckermünde	—	22 R.	12 R.	12 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	7 R.
Ußedom	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wangerin	—	—	11 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Werden	—	23 R.	12 R.	11 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Wollin	3 R. 4 gr.	26 R.	12 R.	10 R.	11 R.	12 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Dachen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.